

Einkaufsbedingungen der Ferro Duo GmbH (Stand: 20.02.2013)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen liegen allen – auch zukünftigen – Geschäftsabschlüssen über Lieferungen und Leistungen, mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung ohne gesonderten Widerspruch annehmen.
- 1.2. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Bestellungen

- 2.1. Wir sind an unsere Bestellungen nur gebunden, wenn uns eine schriftliche Annahmeerklärung binnen 14 Tagen vom Datum der Bestellung an gerechnet zugegangen ist.
- 2.2. Der Lieferant wird in seinem Angebot etwaige Abweichungen von unserer Anfrage kenntlich machen.
- 2.3. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zu unserer Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte daran vor. Nimmt der Lieferant unser Angebot nicht binnen der Frist gemäß Nr. 2.1. an, so hat er uns die vorgenannten Unterlagen unverzüglich zurück zu senden.

3. Preise, Konditionen

- 3.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise; sie gelten einschließlich Fracht, Verpackung und etwaiger Gebühren für die angegebene Versandadresse. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzusenden. Wir sind berechtigt die Rechnung um die hierdurch entstehenden Kosten zu kürzen.

4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Lieferanten.
- 4.2. Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind stets verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bzw. der Leistung bei uns.
- 4.3. Teillieferungen oder -leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 4.4. Die Anlieferung von Reststoffen bei uns hat montags bis donnerstags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Absprache und schriftlichen Bestätigung durch uns. Anlieferungen sind drei Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Anlieferungen ohne Abstimmung können zurückgewiesen werden.
- 4.5. Arbeiten in unserem Werkbereich sind so durchzuführen, dass der Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Insbesondere ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Der Kraftfahrzeugverkehr ist auf die vertragliche Abwicklung zu beschränken, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf unserem Gelände in Höhe von 10 km/h unbedingt einzuhalten ist. Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Wiegemeisters und des Platzmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sollten die Anweisungen nicht beachtet werden, kann der Fahrzeugführer bzw. die Firma des Fahrzeugführers je nach Schwere des Verstoßes von der Nutzung des Betriebsgeländes ausgeschlossen werden.

5. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns.

6. Übernahme von Abfällen

- 6.1. Der Lieferant hat für die vollständige und zutreffende Deklaration uns angedienter Abfälle Sorge zu tragen. Soweit diese Stoffe der Nachweisverordnung unterfallen, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweiserklärungen, auch wenn das privilegierte Verfahren gem. § 10 ff Nachweisverordnung angewendet wird.

- 6.2. Wir können die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Auf Wunsch können wir die Deklarationsanalyse für den Lieferanten auf dessen Kosten anfertigen oder anfertigen lassen.
- 6.3. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche gelieferten Stoffe in Übereinstimmung mit den jeweils relevanten Bestimmungen der REACH-VO für die von uns bekannt gegebenen oder sich aus dem Vertragszweck ergebenden Verwendungen, sofern eine Registrierung erforderlich ist, registriert bzw. vorregistriert sind und, sofern erforderlich, auch zugelassen sind. Dies gilt auch für die freigesetzten Stoffe, sofern es sich um ein Erzeugnis im Sinne des Art. 7 REACH-VO handelt. Der Lieferant hat uns schriftlich in drucktechnisch deutlich hervorgehobener Form darüber zu unterrichten, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff im Sinne der Art. 57 bis 59 REACH-VO in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist.
- 6.4. Wir sind berechtigt, aus den uns zur Entsorgung oder Verwertung angedienten Reststoffen eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen. Für den Fall, dass ein Reststoff oder Abfall nicht der Deklaration entspricht, sind wir berechtigt, diesen zurückzuweisen oder nach Wahl des Entsorgungspflichtigen auf dessen Kosten anderweitig zu entsorgen oder zu verwerten.
- 6.5. Durch die Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises anfallende Verwaltungsgebühren werden dem Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.6. Soweit uns angediente Reststoffe den Bestimmungen des Gefahrgutrechts unterfallen, hat der Lieferanten dafür Sorge zu tragen, dass die dem Absender nach den ihm jeweils obliegenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Beförderungspapiere vorhanden sind.
- 6.7. Soweit uns angediente Reststoffe den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen, hat der Lieferant uns die danach erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.
- 6.8. Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu bewirken. Der Anspruch auf Entsorgungsleistungen durch uns ist übertragbar, sofern die Entsorgung/Verwertung in dafür genehmigte Anlagen erfolgt.

6.9. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die übernommenen Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einer freien Verwendung zugeführt werden können.

7. Zahlungen

7.1. Zahlungen erfolgen nach vollständiger Lieferung oder falls vereinbart oder gesetzlich vorgesehen nach Abnahme und Zugang der Rechnung binnen 30 Tagen netto.

7.2. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.

7.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.

8. Zahlungen des Lieferanten

8.1. Zahlungen des Lieferanten sind sofort ohne Abzug in Euro fällig.

8.2. Der Lieferant darf keine Zurückbehaltungsrechte aus anderen Geschäften, auch nicht aus der laufenden Geschäftsverbindung, geltend machen. Die Aufrechnung seitens der Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.3. Der Lieferant kommt spätestens 7 Tage nach Lieferung oder bei Überschreitung eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles in Verzug. In diesen Fällen berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8.4. Gerät der Lieferant mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so sind wir berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

8.5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu, und zwar auch für alle weiteren ausstehenden Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

9. Mängelrüge, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

- 9.1. Untersuchungen und Mängelrügen hinsichtlich der gelieferten Gegenstände brauchen erst nach der Entnahme aus unserem Lager zu erfolgen.
- 9.2. Bei Sachmängeln können wir nach unserer Wahl die uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte geltend machen. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.
- 9.3. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.4. Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren in zwei Jahren nach Entnahme der Ware i. S. d. Ziffer 7.1 oder Abnahme der Leistung, falls eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist und in fünf Jahren bei Leistungen, die für ein Bauwerk verwendet worden sind, spätestens jedoch in 10 Jahren nach Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistung.
- 9.5. Für Schadenersatzansprüche gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

10. Haftung des Lieferanten/Versicherung

- 10.1. Für den Fall einer Inanspruchnahme aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für die zur Abwehr solcher Ansprüche notwendigen Kosten und die Aufwendungen, die für die Durchführung einer notwendigen Rückrufaktion entstehen, wobei wir eine Rückrufaktion mit dem Lieferanten abstimmen, sofern uns dies zumutbar ist.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflicht- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.
- 10.3. Verletzt die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht Dritter und werden wir aufgrund dessen in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für die zur Abwehr solcher Ansprüche notwendigen Kosten. Wir sind ohne schriftliche

Einwilligung des Lieferanten nicht berechtigt, die Ansprüche des Dritten anzuerkennen oder mit dem Dritten eine Vereinbarung über diese Ansprüche zu treffen.

11. Eigentumsvorbehalte

11.1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten in der üblichen Form erkennen wir an mit der Maßgabe, dass das Eigentum der Ware mit dessen Bezahlung auf uns übergeht.

11.2. Wir sind nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

11.3. Für den Fall der Bezahlung im Wege des Scheck-Wechselverfahrens besteht Einigkeit darüber, dass die Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bis zur Einlösung des Wechsels durch uns aufrechterhalten bleiben.

12. Abtretungsverbot

Abtretungen von Ansprüchen durch den Lieferanten aus mit uns getätigten Geschäften an Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Abtretungen im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten, mit deren Vereinbarung seitens des Lieferanten wir rechnen mussten oder wir haben der Abtretung zuvor schriftlich zugestimmt.

13. Werbeverbot

Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Zustimmung die bestehende Geschäftsverbindung Dritten nicht bekannt geben oder zu Werbezwecken nutzen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Die übrigen Regelungen sind in diesem Fall so auszulegen oder zu

ergänzen, dass der beabsichtigte vertraglich Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.

14.3. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Duisburg.